

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. Stefan Zünd als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. med. dent. A\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, gegen die beklagte Partei Dr. med. dent. B\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, als Verfahrenshelfer, wegen CHF 140'912.10 s.A. über die Revision der beklagten Partei (Revisionsinteresse CHF 129'022.50 s.A.) gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 07.08.2024, 08 CG.2022.239-83, mit dem der Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 07.12.2023, 08 CG.2022.239-35, keine Folge und der Berufung der klagenden Partei gegen das genannte Urteil teilweise Folge gegeben und das angefochtene Urteil abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen ihrer Vertretung die mit CHF 3'595.84 bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 4 Wochen zu ersetzen.

### T a t b e s t a n d:

1. Der Kläger ist ausgebildeter Zahnarzt mit über 50-jähriger Erfahrung. Er war in der Zeit von 20.09.2019 bis 30.04.2022 beim Beklagten als Zahnarzt in \*\*\*\*\* angestellt. Der Beklagte betreibt dort die „Zahnarztpraxis \*\*\*\*\* B\*\*\*\*\*“ als Einzelunternehmen. Der Kläger hat das Arbeitsverhältnis zum Beklagten per 30.04.2022 aufgekündigt.

2.1. Mit seiner am 07.10.2022 eingebrachten Klage begehrte der Kläger, den Beklagten zu verpflichten, ihm den Betrag von CHF 140'912.10 s.A. zu zahlen. Er brachte dazu im Wesentlichen vor, er habe mit dem Beklagten vereinbart, dass er 50% seiner eigenen erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen abzüglich Laborkosten als Bruttolohn erhalte. In Bezug und ausschliesslich auf das Jahr 2019 bezogen sei ihm der Beklagten kulanterweise dahingehend entgegengekommen, dass er nur 40% seiner erbrachten Leistungen als Lohn erhalte, da der Beklagte aufgrund des Eintritts des Klägers zusätzliche Kosten zu

tragen gehabt habe. Für die Dauer seiner Anstellung von September 2019 bis Ende April 2022 stehe dem Kläger ein Bruttolohnanspruch für seine zahnärztliche Tätigkeit von gesamt CHF 118'895.45 zu. Tatsächlich habe er nur CHF 16'983.35 erhalten, sodass ein Betrag von CHF 101'912.10 offen aushafte.

Selbst im Falle der Verneinung einer Lohnvereinbarung schulde ihm der Beklagte den üblichen Lohn. Dabei könne rechnerisch vom Zentralwert (Median) des Monatslohns eines Zahnarzts im Kanton St. Gallen – vergleichbar mit dem Fürstentum Liechtenstein von über 66 Jahren, mit Bewilligung C, mit zwei Dienstjahren in einem kleinen Betrieb – in Höhe von CHF 6'648.00 ausgegangen werden. Bei einem 60%-igen Pensum ergebe dies einen Monatslohn von CHF 3'988.80, was bei mindestens 31 Monaten einen Lohnanspruch von CHF 123'652.80 ergebe.

Neben seiner klassischen Tätigkeit als Zahnarzt habe der Kläger, zumal der Beklagte keine oder nur unzureichend Assistenzkräfte beschäftigt habe, ab März 2020 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses im zeitlichen Umfang von durchschnittlich 2 ½ Stunden am Tag zahlreiche weitere Aufgaben im Tätigkeitsfeld eines Zahnarztassistenten/Büroassistenten für den Beklagten übernommen. Unter Zugrundelegung eines angemessenen Monatslohns von CHF 5'000.00 schulde der Beklagte dem Kläger monatlich brutto CHF 1'500.00, was für 26 Monate eine Gesamtlohnforderung von CHF 39'000.00 ergebe. Insgesamt errechne sich der Klagsbetrag mit CHF 140'912.10. Dieser Betrag sei spätestens mit der

Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30.04.2022 fällig geworden.

2.2. Der Beklagte bestritt, beantragte die Abweisung der Klage und wendete im Wesentlichen ein, es sei nicht vereinbart gewesen, dass der Kläger 40% bzw 50% der in Rechnung gestellten Leistungen abzüglich der Laborkosten als Lohn erhalte. Es sei lediglich besprochen worden, dass der Kläger von den tatsächlich vereinnahmten Patientenrechnungen betreffend die Patienten, die ausschliesslich von ihm behandelt worden seien, nach Abzug sämtlicher Material-, Labor- sowie sonstiger anteiliger Praxiskosten, sohin vom ermittelten Reingewinn, für das Jahr 2019 40% und ab dem Jahre 2020 50% erhalten solle. Ein Konsens sei aber nicht gefunden worden. Der Beklagte schulde dem Kläger nichts. Der Kläger habe bereits mehr an Geldern von den Patienten vereinnahmt, als ihm tatsächlich zustehen würde.

3. Das *Fürstliche Landgericht* gab mit Urteil vom 07.12.2023, berichtigt mit Beschluss vom 12.04.2024, dem Klagebegehren im Umfang von CHF 105'622.50 s.A. statt und wies das Mehrbegehren von CHF 35'289.55 s.A. ab. Ferner verpflichtete das Erstgericht den Beklagten zum Kostenersatz im Umfang von CHF 7'268.80.

3.1. Das Erstgericht legte seiner Entscheidung nachstehenden Sachverhalt zugrunde (Auszug):

„[...]“

Der Kläger arbeitete in der Zahnarztpraxis des Beklagten als Zahnarzt in einem Pensum von durchschnittlich 60%. Dabei arbeitete der Kläger jeweils fünf Tage in der Woche.

Die Parteien haben keinen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen, sondern im Jahr 2019 mündlich vereinbart, dass sich der Kläger seine Arbeitszeit grundsätzlich frei einteilen kann und diese nach den Bedürfnissen und Notwendigkeiten der von ihm betreuten Patienten richtet. Betreffend den Lohn des Klägers haben die Parteien vereinbart, dass der Kläger 50% seiner eigenen erbrachten und von seinen Patienten bezahlten Leistungen als Bruttolohn erhält. Für die Monate September bis Dezember 2019 kam der Kläger dem Beklagten entgegen und war damit einverstanden, dass er für das Jahr 2019 nur einen Prozentsatz von 40% statt 50% erhält. Ab Januar 2020 stand dem Kläger ein Lohn in Höhe von 50% seiner erbrachten und von seinen Patienten bezahlten Leistungen zu.

Der Kläger hat zusammen mit dem Beklagten die Kennzahlenübersichten der Jahre 2019 bis 2022 erstellt. Darin enthalten sind die vom Kläger behandelten Patienten samt den den jeweiligen Patienten in Rechnung gestellten Beträge. Die Parteien haben in diesen Listen jeweils die Laborkosten abgezogen und den sich jeweils ergebenden Betrag handschriftlich vermerkt, welcher die Summe der vom Kläger an seinen Patienten erbrachten Leistungen im betreffenden Jahr darstellt. Es handelt sich nicht um die Beträge, welche die Patienten tatsächlich bezahlten, sondern nur um diejenigen, die in Rechnung gestellt wurden. Die in diesen Listen eingetragenen Rechnungsbeträge wurden zu 90% bezahlt.

Der Beklagte hat diese Jahreskennzahlenübersichten jeweils unterschrieben und dabei vermerkt, dass die jeweilige Liste nicht den Anspruch auf volle Richtigkeit darstellen würden und Zahlungseingänge nicht berücksichtigt seien.

Es war für den Kläger nicht möglich, Rechnungen an die von ihm behandelten Patienten ohne Mitwirkung des Beklagten auszustellen und den Patienten zuzustellen. Der Beklagte hat dem Kläger nie eine Aufstellung der von den Patienten des Klägers bezahlten Rechnungen übermittelt.

Im Jahr 2019 hat der Kläger 67 Patienten behandelt. Abzüglich Laborkosten beliefen sich die Leistungen des Klägers für diese 67 Patienten auf CHF 15'941.90. Unter Anwendung des Prozentsatzes von 40% ergibt dies einen Betrag von CHF 6'376.75.

Im Jahr 2020 behandelte der Kläger 173 Patienten. Abzüglich Laborkosten beliefen sich die Leistungen des Klägers für diese 173 Patienten auf CHF 97'404.55. Unter Anwendung des Prozentsatzes von 50% ergibt dies einen Betrag von CHF 48'702.30.

Im Jahr 2021 behandelte der Kläger 197 Patienten. Abzüglich Laborkosten beliefen sich die Leistungen des Klägers dieser 197 Patienten auf CHF 94'144.10. Für das Jahr 2021 wurden fälschlicherweise CHF 955.00 statt CHF 369.60 an Laborkosten abgezogen, was in der Summe von CHF 94'144.10 berücksichtigt wurde. Unter Anwendung des Prozentsatzes von 50% ergibt dies einen Betrag von CHF 47'072.05.

Im Jahr 2022 behandelte der Kläger 82 Patienten. Abzüglich Laborkosten beliefen sich die Leistungen des Klägers im Jahr 2022 auf CHF 33'488.70. Unter Anwendung des Prozentsatzes von 50% ergibt dies einen Betrag von CHF 16'744.35.

Neben seiner Tätigkeit als Zahnarzt hat der Kläger in der Zahnarztpraxis des Beklagten weitere Leistungen wie Assistenz- und Sekretariatsleistungen erbracht. So stellte er die benötigten Geräte und Utensilien in den Behandlungsräumen bereit und sorgte dafür, dass der Platz der Patienten desinfiziert war und dass insgesamt die Vor- und Nachbearbeitung des Behandlungsplatzes vor bzw. nach jeder Behandlung eines Patienten vorgenommen wurde. Der Kläger hat auch diverse Bürotätigkeiten vorgenommen, insbesondere auch Eintragungen ins Zahnarztssystem „\*\*\*\*\*“ nach jeder Behandlung. Der Umfang dieser vom Kläger erbrachten nicht-zahnärztlichen Tätigkeiten betrug durchschnittlich eine Stunde täglich.

Für (Assistenz-)Tätigkeiten gebührt gemäss der Richtlinie für die Saläre der Dentalassistentinnen, Assistenzzahnärztinnen,

Dentalhygienikerinnen und Lernenden der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft vom 01.01.2029 bei einem Pensum von 42 Stunden pro Woche ein Monatslohn zwischen CHF 3'710.00 und 5'375.00.

Gemäss dem „*Salarium – statistischer Lohnrechner 2020*“ der Schweizerischen Eidgenossenschaft liegt der Medianwert des Monatslohnes eines niedergelassenen Zahnarztes im Kanton St. Gallen bei einem Alter des Zahnarztes von 66 Jahren, welcher in einer Zahnarztpraxis von weniger als 20 Beschäftigten über zwei Jahre tätig ist, bei CHF 6'648.00. Bei einem Pensum von 60% würde der Monatslohn CHF 3'988.80 betragen.

Der Kläger erhielt vom Beklagten für seine Arbeitsleistungen in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt CHF 16'983.35.

[...].“

3.2. In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, dass unter Bedachtnahme auf die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung, wonach Grundlage für den Lohn des Klägers die von ihm erbrachten und von seinen Patienten tatsächlich bezahlten Leistungen gewesen seien, und darauf, dass durchschnittlich 90% der vom Kläger erbrachten Leistungen bezahlt worden seien, dem Kläger CHF 107'005.90 zustünden (90% von CHF 118'895.45). Für die vom Kläger erbrachten nichtzahnärztlichen Leistungen gebühre im gemäss § 1173a Art 9 Abs 1 ABGB der übliche Lohn. Er habe (Assistenz-)Tätigkeiten ausgeübt, die gemäss der Richtlinie für die Saläre der Dentalassistentinnen, Assistenzzahnärztinnen, Dentalhygienikerinnen und Lernenden der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft im Durchschnitt mit zwischen CHF 3'710.00 und CHF 5'375.00 entlohnt würden. Für den Kläger als ausgebildeter Zahnarzt mit über 50-jähriger Erfahrung könne von einem diesbezüglichen Monatslohn

von CHF 5'000.00 ausgegangen werden. Bei einem Wochenpensum von 5 Stunden und somit 12% einer Wochenarbeitszeit von 42,5 Stunden errechne sich unter Zugrundelegung von 26 Monaten ein Betrag von CHF 15'600.00. Unter Bedachtnahme auf die vom Beklagten geleisteten Zahlungen von CHF 16'983.35 schulde der Beklagte dem Kläger insgesamt noch einen Betrag von CHF 105'622.50.

4. Das *Berufungsgericht* gab der Berufung des Beklagten keine Folge, hingegen der Berufung des Klägers teilweise Folge und änderte das Ersturteil dahingehend ab, dass es den Beklagten verpflichtete, dem Kläger den Betrag von CHF 129'022.55 samt 5% Zinsen seit dem 30.09.2022 zu zahlen. Das Mehrbegehren von CHF 11'889.55 samt 5% Zinsen seit dem 30.04.2022 wies es ab. Es verpflichtete ferner den Beklagten, dem Kläger die mit CHF 12'277.68 bestimmten Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und die mit CHF 4'597.99 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

4.1. Das Berufungsgericht trug der Mängelrüge in der Berufung des Klägers insoweit Rechnung, als es das bloss unsubstantiierte bzw pauschale Bestreiten des Beklagten in Bezug auf den aus Sekretariats- und Assistenz Tätigkeiten abgeleiteten Anspruch als schlüssiges Geständnis gemäss § 267 ZPO wertete. Die Tatsache, dass der Kläger in dem von ihm behaupteten zeitlichen Umfang von 2 ½ Stunden pro Tag zusätzlich zu seiner zahnärztlichen Tätigkeit Sekretariats- und Assistenz Tätigkeiten ausgeübt habe, sei der Berufungsentscheidung ungeprüft zugrunde zu legen.

4.2. Die Beweistrüge in der Berufung des Klägers erachtete das Berufungsgericht insgesamt als erfolglos, jene in der Berufung des Beklagten als nicht gesetzmässig ausgeführt oder nicht entscheidungswesentlich.

#### 4.3. Zu Rechtsrüge des Klägers

Es sei nicht strittig, dass das zwischen den Streitparteien bestandene Vertragsverhältnis rechtlich als Arbeitsvertrag zu qualifizieren sei. Im Hinblick auf den im Inland gelegenen Arbeitsort des Klägers sei liechtensteinisches Sachrecht anzuwenden. Die zwischen den Streitparteien getroffene Lohnvereinbarung sei nicht sittenwidrig. Der Kläger habe nämlich einen „Ausbeutungstatbestand“ gar nicht behauptet. Ebenso wenig sei ein „wucherischer Hungerlohn“ anzunehmen. Mit seiner Rechtsrüge bezüglich der unrichtigen Anwendung des § 267 ZPO sei der Kläger auf die zu seiner Mängelrüge angestellten Überlegungen zu verweisen.

#### 4.4. Zur Rechtsrüge des Beklagten

Der Kläger habe nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen müssen, dass durch die mit dem Beklagten mündlich getroffene Lohnvereinbarung betreffend die zahnärztliche Tätigkeit auch die zusätzlich von ihm erledigten Sekretariats- und Zahnarztassistentenarbeiten mitabgegolten seien. Mangels vertraglicher Vereinbarung der Lohnhöhe gebühre dem Kläger für seine nichtzahnärztlichen Tätigkeiten der „übliche Lohn“. Unter Bedachtnahme auf das schlüssige Geständnis des Beklagten betreffend den zeitlichen Umfang der nichtzahnärztlichen Tätigkeiten des Klägers von 2 ½ Stunden pro Tag ergebe sich ein diesbezüglicher Lohnanspruch des Klägers von

CHF 39'000.00. Die vom Beklagten geltend gemachten sekundären Feststellungsmängel seien nicht gesetzmässig ausgeführt und blieben daher unbeachtlich.

5. Diese Entscheidung bekämpft der Beklagte in vollem Umfang mit einer auf den Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gestützten Revision. Er begehrt, die Berufungsentscheidung dahingehend abzuändern, dass das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen werde. Er beantragt auch Kostenzuspruch.

Der Kläger bestreitet in seiner Revisionsbeantwortung den geltend gemachten Rechtsmittelgrund und beantragt, die Revision zurückzuweisen, hilfsweise der Revision keine Folge zu geben. Er stellt auch einen Kostenantrag.

6. Der Beklagte bringt in seiner Revision zusammengefasst vor:

Dem Kläger stünden keine weiteren Ansprüche für Assistenz- und Sekretariatsleistungen zu. Es sei klar vereinbart worden, dass der Kläger für seine Tätigkeit beim Beklagten 50% seiner eigenen erbrachten und von seinen Patienten bezahlten Leistungen als Bruttolohn erhalte. Die Assistenz- und Sekretariatsleistungen stünden im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Klägers an seinen Patienten. Ihm stünde der zugesprochene Betrag von CHF 39'000.00 nicht zu. Das Berufungsgericht habe die Rechtssache insoweit falsch beurteilt, als es von einem Geständnis ausgehe. Für die Anwendung des § 267 ZPO gebe es keine Grundlage. Der Kläger habe gar nicht behauptet, mit dem Beklagten eine weitere Vereinbarung getroffen zu haben, dass er für „andere Tätigkeiten“ eine

weitere Belohnung erhalten würde, sodass es gar nicht möglich sei, irgendwelche Tatsachen zuzugestehen.

Für die rechtliche Beurteilung der Vorinstanzen bestünde bei den getroffenen Feststellungen kein Raum. Tatsächlich sei das gesamte Klagebegehren abzuweisen, weil bei der Vereinbarung der Streitteile eine Risikokomponente für Ausfälle zu beachten sei. Die vertragliche Regelung sollte dem Beklagten als Zahnarztpraxisinhaber das wirtschaftliche Risiko der Bezahlung durch die Patienten nicht aufbürden, sondern hätten die Streitteile das wirtschaftliche Risiko zu teilen. Tatsächlich hätten die allgemeinen Kosten der Praxis derartige Verluste verursacht, dass dem Beklagten (richtig: dem Kläger) keine weiteren Zahlungen mehr zustünden. Die Sache sei auch nicht zur Gänze entscheidungsreif, es wären zu diesem Thema noch weitere Feststellungen zu treffen.

7. Der Kläger setzte diesen Ausführungen in seiner Revisionsbeantwortung folgende Argumentation entgegen:

Die Revision sei in ihrer Gesamtheit nicht gesetzmässig ausgeführt. Der Beklagte wiederhole im Wesentlichen seine Ausführungen aus seiner Berufung, ohne sich mit den Überlegungen des Obergerichts auseinanderzusetzen. Die Revision sei unzulässig und daher zurückzuweisen, andernfalls sei ihr keine Folge zu geben.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 267 ZPO seien zu Recht bejaht worden. Der Beklagte schulde dem Kläger daher tatsächlich einen zusätzlichen Lohn für nichtzahnärztliche Leistungen von CHF 39'000.00.

Die Ausführungen des Beklagten zur „quasi-Selbständigkeit“ des Klägers seien unsubstantiiert und widersprüchlich. Der Kläger sei beim Beklagten als Zahnarzt als „Arbeitnehmer angestellt“ gewesen. Der Beklagte spreche in seiner Revisionschrift selbst von einem Arbeitsverhältnis gemäss § 1173a ABGB. Der Beklagte entferne sich mit seiner Behauptung, die allgemeinen Kosten der Praxis hätten derartige Verluste verursacht, dass dem Kläger keine weiteren Zahlungen mehr zustünden, vom festgestellten Sachverhalt. Völlig unbehelflich sei auch die Behauptung des Beklagten, die Sache sei noch nicht entscheidungsreif und es seien zu diesem Thema noch weitere Feststellungen zu treffen.

8. Die Revision ist gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig, sie ist aber nicht berechtigt.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

#### 9. Zur Frage des anwendbaren Rechts

Aus der insoweit unstrittigen Urkunde Beilage S ergibt sich, dass der Kläger kroatischer und der Beklagte deutscher Staatsbürger ist (hinsichtlich der deutschen Staatsbürgerschaft des Beklagten siehe auch den Verfahrenshilfeantrag ON 8). Es liegt daher im Sinn des Art 1 Abs 1 IPRG ein Sachverhalt mit Auslandsberührung vor. Während diese Frage erstinstanzlich nicht thematisiert wurde, berief sich das Fürstliche Obergericht zutreffend auf Art 48 Abs 1 IPRG, ohne allerdings einen Sachverhalt

mit Auslandsberührung aufzuzeigen. Da eine Rechtswahl im Sinn des Art 48 Abs 3 IPRG weder behauptet wurde noch sich sonst hierfür Anhaltspunkte ergeben, ist nach dem in Abs 1 leg cit festgelegten Grundsatz das Recht des Staats berufen, „in dem der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich verrichtet“, also das Recht am gewöhnlichen Arbeitsort (vgl *Schwimann in Rummel*<sup>2</sup> § 44 [alt] öIPRG Rz 2). Die Vorinstanzen haben zutreffend die Anwendung liechtensteinischen Rechts unterstellt.

Ausserdem müsste der Revisionswerber doch zumindest ansatzweise darlegen, warum nach der richtig anzuwendenden Rechtsordnung ein günstigeres als das vom Berufungsgericht erzielte Ergebnis zu erwarten ist (LES 2016, 41; RS0040189 [T 5]). Das ist hier nicht der Fall.

## 10. Zur Sache

10.1. Die Kritik des Beklagten betreffend die zusätzlich honorierten Assistenz- und Sekretariatsleistungen beschränkt sich darauf, allgemein die Unrichtigkeit der unterinstanzlichen rechtlichen Beurteilung zu behaupten, ohne dies zu konkretisieren und sich mit den Argumenten des Rechtsmittelgerichts auseinander zu setzen. Das Fürstliche Obergericht verwies im Zusammenhang mit der Vertragsauslegung auf die Vertrauenstheorie und weiters darauf, dass der Kläger als angestellter Zahnarzt nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen musste, dass durch die mit ihm mündlich abgeschlossene Lohnvereinbarung, wonach er als Zahnarzt 50% seiner eigenen erbrachten und von seinen Patienten bezahlten Leistungen als Bruttolohn erhalte, die zusätzlich erbrachten Assistenz- und Sekretariatsleistungen

mitabgegolten seien. Der Beklagte setzte sich mit dieser Rechtsauffassung nicht ansatzweise auseinander, weshalb die insoweit nicht gesetzmässig ausgeführte Rechtsrüge einer nicht erhobenen Rechtsrüge gleichzuhalten ist und sie eine Überprüfung der im angefochtenen Urteil vertretenen Rechtsansicht nicht bewirken kann (LES 2017, 82; LES 2016, 32; RS0041820; *Schumacher* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 27.43; *Lovrek* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> IV/1 § 503 ZPO Rz 134).

10.2. Soweit der Beklagte die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, es liege in Bezug auf die behaupteten Assistenz- und Sekretariatsleistungen ein schlüssiges Geständnis vor, bemängelt, ist zu entgegnen:

10.2.1. Liegt kein ausdrückliches Geständnis vor, dann gehören die diesbezüglichen Feststellungen des Berufungsgerichts dem Gebiet der Beweiswürdigung an. Die Frage, ob ein Tatsachengeständnis abgegeben wurde, kann daher in diesem Fall nicht vor den OGH gebracht werden (RS0040119 [T 2]; *Rechberger* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> III/1 §§ 266, 267 ZPO Rz 19, vertritt ebenfalls die Ansicht, dass es dabei immer um Beweiswürdigung geht). Der Beklagte geht daher mit seiner Kritik fehl. Die diesbezüglichen Feststellungen des Berufungsgerichts (nichtzahnärztliche Tätigkeiten des Klägers im zeitlichen Umfang von 2 ½ Stunden pro Tag) können vom OGH, der nur Rechtsinstanz ist, nicht überprüft werden (vgl LES 2002, 162; LES 2001, 157 uva).

10.2.2. Die Ausführungen des Beklagten, der Kläger habe gar nicht behauptet, mit dem Beklagten eine weitere Vereinbarung getroffen zu haben, für „andere

Tätigkeiten“ eine zusätzliche Belohnung zu erhalten, sodass es gar nicht möglich sei, irgendwelche Tatsachen zuzugestehen, gehen am Kern des Problems vorbei. Wesentlich ist das (schlüssige) Geständnis in Bezug auf den behaupteten zeitlichen Umfang der Assistenz- und Sekretariatsleistungen. Für die diesbezüglich fehlende Lohnvereinbarung greift die Bestimmung des § 1173a Art 9 Abs 1 ABGB ein („üblicher Lohn“), worauf das Obergericht zutreffend hingewiesen hat.

10.3. Mit seinen weiteren Ausführungen, bei der Vereinbarung der Streitteile sei aufgrund der quasi-Selbständigkeit des Klägers eine Risikokomponente für Zahlungsausfälle zu beachten, die Streitteile hätten das wirtschaftliche Risiko zu teilen und dem Kläger stünden im Hinblick auf die in der Praxis verursachten Verluste keine weiteren Zahlungen zu, verlässt der Beklagte den festgestellten Sachverhalt. Massgeblich ist die festgestellte Lohnvereinbarung, wonach der Kläger 50% seiner eigenen erbrachten und von seinen Patienten bezahlten Leistungen als Bruttolohn erhält. Für die Monate September bis Dezember 2019 wurde der Prozentsatz auf 40% herabgesetzt. Eine über den Passus „und von seinen Patienten bezahlten Leistungen“ hinausgehendes wirtschaftliches Risiko oder gar eine Teilhabe an Verlusten wurde dem Kläger nicht aufgebürdet. Der insoweit vom Beklagten unterstellte Wunschsachverhalt führt dazu, dass die Rechtsrüge auch in diesem Punkt nicht gesetzmässig ausgeführt und daher unbeachtlich ist (LES 2016, 184; LES 2016, 32; RS0043312 [T 14]; *Schumacher* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 27.43; *Neumayr* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO-TaKom § 503 Rz 25).

10.4. Die abschliessenden Ausführungen des Beklagten, die Sache sei auch noch nicht gänzlich entscheidungsreif, sondern wären zu diesem Thema noch weitere Feststellungen zu treffen (konkret welche?), sind nicht nachvollziehbar und daher unbeachtlich.

10.5. Zusammengefasst erweist sich die Rechtsrüge des Beklagten insgesamt als nicht dem Gesetz gemäss ausgeführt, die Revision bleibt erfolglos (vgl. RS0042648).

11. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 50, 41 ZPO. Der Kläger vermochte die Revision des Beklagten zur Gänze abzuwehren. Er hat daher Anspruch auf die tarifgemäss mit CHF 3'595.84 verzeichneten Kosten seiner Revisionsbeantwortung. Dabei war ein geringfügiger Additionsfehler zu seinen Gunsten zu korrigieren.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. Februar 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

**SCHLAGWORTE:**

Lohnansprüche aus zahnärztlicher und nichtzahnärztlicher Tätigkeit; Sachverhalt mit Auslandsbezug, Recht am gewöhnlichen Arbeitsort; üblicher Lohn; gesetzmässig ausgeführte Rechtsrüge

Art 1, 48 Abs 3 IPRG (§ 44 alt öIPRG); § 1173a Art 9 Abs 1 ABGB; § 472 Z 4 ZPO (= § 503 Z 4 öZPO)

\*\*\*\*\*